





BERATUNG BEI DIGITALEN FORSCHUNGSDATEN - EINE NEUE ANFORDERUNG FÜR DIE **LEIBNIZ-DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN?**

INFORMATIONSVERANSTALTUNG "DIE NEUE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO) - HERAUSFORDERUNGEN FÜR VERWALTUNG UND FORSCHUNG" GESCHÄFTSSTELLE DER LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT, BERLIN



Thomas Hartmann, 18. Januar 2018

* * *

RECHT/FORSCHUNGSDATEN UND DATENSCHUTZ(BEAUFTRAGTE)

AM FIZ KARLSRUHE UND IN DER LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT

→ VORSTELLUNG UND MOTIVATION

* * *

GESETZLICHER RAHMEN FÜR DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE AB MAI 2018

→ SCHLAGLICHTER

* * *

AUSGANGSLAGE AN DEN LEIBNIZ-INSTITUTEN UND EINSCHÄTZUNG DAZU

→ BEFRAGUNG DER HEUTE VERTRETENEN LEIBNIZ-INSTITUTE

* * *



FORSCHUNG AM FIZ KARLSRUHE: IMMATERIALGÜTERRECHTE (IGR) IN VERTEILTEN INFORMATIONSINFRASTRUKTUREN

Mehr aktuell unter

https://www.fiz-karlsruhe.de/forschung/immaterialgueterrechte-inverteilten-informations-infrastrukturen.html

Wem gehören Forschungsdaten, die in einem Langzeit-Repository abgelegt wurden? Wer haftet bei Datenverlust und wer bestimmt, wann Daten aus einem Repository gelöscht werden können? Mit diesen und anderen Fragen rund um das Großthema Informationsrecht beschäftigt sich die im November 2015 gemeinsam mit dem KIT neu geschaffene Professur für Immaterialgüterrechte in verteilten Informationsinfrastrukturen – kurz IGR.

Zusätzlich begleitet die Professur auch aktuelle Reformbestrebungen auf EU-Ebene im Urheber-, IT-(Sicherheits-) und Datenschutzrecht. Neben allgemeinen Themen wie der Wahrung von (Grund-)Rechten bei der Ausgestaltung europäischer und internationaler Regeln in den genannten Rechtsbereichen, geht es um spezielle Fragestellungen, wie z. B. die rechtskonforme zukünftige Organisation des Datenaustausches mit Drittstaaten oder den datenschutz- und urheberrechtlichen Umgang mit Forschungsdaten. Die hier erzielten Forschungsergebnisse sollen direkt in die Weiterentwicklung der Informations-Services von FIZ Karlsruhe einfließen.

Die Schwerpunkte von IGR: Urheberrecht, Datenschutzrecht und IT-Recht (...)



BSP. IGR-ARBEITSFELD: RECHTE AN DATEN

* RECHTSLAGE BEI FORSCHUNGSDATEN, U.A. LIZENZEN, DATENSCHUTZ



- * LIZENZVORBEHALT FÜR TEXT AND DATA MINING (TDM)?
- * DATENBANKRECHTE
- * IT-VERTRAGSRECHT



BSP. IGR-ARBEITSFELD: WISSENSCHAFTSFREUNDLICHES RECHT

- * ENGAGEMENT FÜR WISSENSCHAFTSFREUNDLICHES URHEBERRECHT
 - → MITARBEIT IN SCHWERPUNKTINITIATIVE "DIGITALE INFORMATION" DER ALLIANZ DER DEUTSCHEN
 - WISSENSCHAFTSORGANISATIONEN UND AKTIONSBÜNDNIS "URHEBERRECHT FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT"
- * OA-TRANSFORMATIONSSTRATEGIEN: GEEIGNETE LIZENZSTANDARDS
- * RECHTLICHE ABSICHERUNG VON WISSENSCHAFTSDIENSTEN/INFRASTRUKTUREN

RfII übergibt am 24.06.2016 Empfehlungen an die GWK

→ Mehr unter www.rfii.de/ Rat für Informations nfrastrukturen

GESETZLICHER RAHMEN FÜR DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE AB MAI 2018 (SCHLAGLICHTER)

- Grundlegende und strukturorganisatorische Überlegungen, z.Bsp.
 - Datenschutzbeauftragte/r als Beruf bzw. als Berufsbild? Rspr. wohl (+)
 - Leibniz-Institut datenschutzrechtlich als öffentliche Stelle oder als nichtöffentliche Stelle, entsprechend mit behördlichem/r Datenschutzbeauftragten/r oder betrieblichem/r Datenschutzbeauftragten/r
 - Externer bzw. interner Datenschutzbeauftragter, ggf. gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für mehrere Institute (ähnlich Vorbild Max Planck oder regionale Forschungsverbünde), jeweils soweit zulässig (vgl. Art. 37 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 6 DSGVO)
- Erforderliche Fachkunde (vgl. Art. 37 Abs. 5 DSGVO), ggf. wissenschaftsnah (vgl. LG Ulm 31.10.1990, Az. 5 T 153/90-01)
- Zentral (wie bislang): Präventive Beratungsfunktion intern (→)



Präventive Beratungsfunktion intern, siehe Mindestanforderungen gem. Art. 39 Abs. 1 DSGVO:

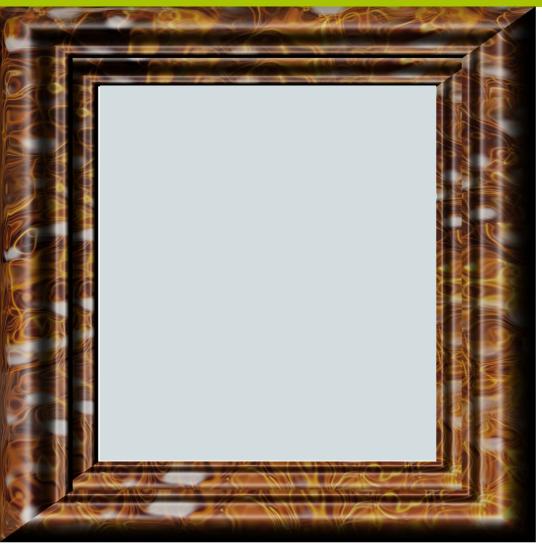
Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) <u>Unterrichtung und Beratung</u> des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und <u>der</u> <u>Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten</u> nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- b) <u>Überwachung der Einhaltung</u> dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der <u>Zuweisung von Zuständigkeiten</u>, der <u>Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen</u>;

(eigene Unterstreichungen)



AUSGANGSLAGE UND EINSCHÄTZUNG DER LEIBNIZ-INSTITUTE



Beratung bei Digitalen Forschungsdaten – eine *neue* Anforderung für die Leibniz-Datenschutzbeauftragten?

Inwieweit beraten, unterstützen, begleiten, schulen, informieren etc. die Datenschutzbeauftragten der Leibniz-Institute jeweils ihre Kollegen/innen, die mit digitalen Forschungsdaten umgehen?



AUSGANGSLAGE UND EINSCHÄTZUNG DER LEIBNIZ-INSTITUTE: → KONKRETE FRAGEN

1. Zu Ihrer Person (DSB):

- a.) Sind Sie hauptamtlich/nebenamtlich/ehrenamtlich zum DSB bestellt?
- b.) Gehören Sie zum nichtwissenschaftlichen/wissenschaftlichen Personal?

2. Zu Ihrer Tätigkeit bislang (DSB):

a.) Zählt die Beratung/Unterstützung von Wissenschaftlern/innen bzgl. deren wissenschaftlicher Arbeit zu einem nicht nur unerheblichen Teil zu Ihren DSB-Aufgaben?

b.) Haben Sie bereits Wissenschaftler/innen beraten/unterstützt

speziell zu Datenschutzfragen bei deren digitalen Forschungsdaten/Forschungsergebnisse?

c.) Haben Sie bereits Infrastruktur- und andere Unterstützungsstellen ihrer Einrichtung speziell zu Datenschutzfragen bei digitalen Forschungsdaten/Forschungsergebnissen beraten/unterstützt?





- 3. Zu Datenschutzfragen für digitale Forschungsdaten: (jeweils auf einer Skale von 1 bis 10; 1 überhaupt nicht, 10 umfassend bzw. vorbehaltlose Zustimmung)
 - a.) Wie stark haben Sie (DSB) sich bislang mit Datenschutzfragen bei digitalen Forschungsdaten befasst?
 - b.) Welche Bedeutung hat aus Ihrer Sicht Datenschutz bei digitalen Forschungsdaten an ihrem Institut (zukünftig)?
 - c.) Sollten (ggf. zukünftig) die Datenschutzbeauftragten jeweils an ihrem (Leibniz-) Institut zentraler Ansprechpartner für Datenschutzfragen bei digitalen Forschungsdaten sein?





Kontakt Ansprechpartner/in

Thomas Hartmann, LL.M. (IT-Law)
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Forschungsbereich Immaterialgüterrechte
in verteilten Informationsinfrastrukturen

Veröffentlichungen & Materialien abrufbar unter https://www.fiz-karlsruhe.de/forschung/immaterialgueterrechte-in-verteilten-informations-infrastrukturen/mitarbeiter-igr/thomas-hartmann.html

© FIZ Karlsruhe 2017 Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH www.fiz-karlsruhe.de

T +49 7247 808 255 tho.hartmann@fiz-karlsruhe.de

Diese Unterlagen sind ausschließlich zu Präsentationszwecken bestimmt. Das Copyright liegt bei FIZ Karlsruhe.

Die Weitergabe und Verwendung ganz oder in Teilen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch

FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH.

© FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH 2017



Except where otherwise noted, content on this site is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.



Leibniz Institute for Information Infrastructure

